



Das Netzanschlusspaket – die Synchronisierung von Netzausbau und Anlagenbau senkt Kosten und erhöht Versorgungssicherheit

Mit dem Netzanschlusspaket legt das BMWF in Umsetzung des Koalitionsvertrags ein umfassendes Änderungsgesetz vor, das eine bessere **Synchronisierung** des Ausbaus erneuerbaren Energien (EE) mit dem Netzausbau ermöglicht und Netzanschlussverfahren grundlegend **modernisiert und beschleunigt**. Der Ausbau von Wind, PV und Bioenergie mit dem Ziel, bis 2030 80 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland aus erneuerbaren Energien zu decken, sowie der erforderlichen Netzinfrastuktur wird unvermindert vorangetrieben.

1. Bedarf nach besserer Synchronisierung

Bisher sieht der energiewirtschaftliche Rechtsrahmen keine wirksamen Anreize vor, den Ausbau erneuerbarer Energien mit dem Netzausbau zu synchronisieren. Bis heute haben EE-Anlagen uneingeschränkten Anspruch auf Netzanschluss und Einspeisung – unabhängig davon, ob das Netz in der jeweiligen Region bereits stark ausgelastet ist und ob der Strom überhaupt abtransportiert werden kann. Wird eine neue Anlage in einem Gebiet mit bereits überlastetem Netz angeschlossen, ist häufig absehbar, dass sie nicht immer einspeisen kann. In solchen Fällen greift der sogenannte Redispatch: Der Netzbetreiber reduziert die Stromeinspeisung, weil der Strom bei Engpässen nicht über das Netz abtransportiert werden kann, und fährt an anderer Stelle Kraftwerke hoch, um den abgeregelten Strom zu ersetzen und den Bedarf zu decken.

Für den nicht eingespeisten Strom erhalten die Anlagenbetreiber dennoch eine finanzielle Entschädigung. Zusätzlich erhalten auch die hochgefahrenen Kraftwerke, die den abgeregelten Strom ersetzen, eine Vergütung. Diese Kosten werden über die Netzentgelte auf alle Stromverbraucher umgelegt. Die Redispatchkosten für Strom, der aufgrund von Netzengpässen nicht genutzt werden kann, betragen mittlerweile rund **drei Milliarden Euro im Jahr**. Diese Summe wird auf alle Verbraucher umgelegt und erhöht so die Stromkosten – mit negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und höheren Rechnungen für alle Stromkunden.

Die Betreiber der EE-Anlagen tragen demgegenüber kein finanzielles Risiko, dass ihr Strom aufgrund von Netzengpässen nicht eingespeist und genutzt werden kann. Dadurch gibt es bislang keinen Anreiz, **bestehende Netzengpässe bei der Standortentscheidung zu berücksichtigen**. Auch die **Akzeptanz der Energiewende** leidet, wenn Anlagen errichtet werden, die zwar eine Vergütung erhalten, aber absehbar häufig stillstehen und nicht einspeisen.

2. Vorschlag "Redispatch-Vorbehalt"

Daher schlägt das Netzanschlusspaket als Abhilfe einen „**Redispatch-Vorbehalt**“ vor, der den weiteren Anlagenzubau intelligent steuern soll. Verteilnetzbetreiber sollen einzelne Netzabschnitte nach gesetzlich bestimmten Kriterien als „**kapazitätslimitiert**“ ausweisen können. Es handelt sich hierbei um ausgewählte Hotspots, in denen das Stromnetz absehbar nicht allen Grünstrom vollständig abnehmen kann. In diesen Abschnitten sollen neue EE-Projekte, die auch bei Netzengpässen einspeisen, dann das wirtschaftliche Risiko drohender Abregelungen selbst tragen, wenn sie sich dort anschließen.

Die Hotspots umfassen gezielt einzelne schon heute überlastete Umspannwerke und Leitungsabschnitte, nicht aber ganze Netzgebiete oder Bundesländer. So können selbst Gebiete mit strukturellen Netzengpässen weiter über freie Anschlusskapazität verfügen, die uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit dem „Redispatch-Vorbehalt“ geht **kein Verbot der Errichtung neuer Anlagen** einher. Im Gegenteil ist die Regelung so ausgestaltet, dass die Errichter weiterhin einen Anspruch haben, angeschlossen zu werden. Sie müssen sich aber nach der vorgeschlagenen Regelung in Hotspot-Regionen entscheiden, ob sie das Risiko entschädigungsfreier Abregelungen tragen wollen oder nicht. Der Anlagenbetreiber erhält dabei einen Anreiz, seine Anlage so zu dimensionieren, dass sie möglichst nur zu Zeiten einspeist, in der das Netz engpassfrei ist, zum Beispiel durch Nutzung eines Stromspeichers. Dies entspricht auch dem Ziel des Koalitionsvertrags, dass die Ansiedelung von „*großen Erzeugern erneuerbarer Energien dort angereizt werden [soll], wo es dem Netz nützt*“.

Wichtig ist zu bedenken, dass der durchschnittliche Zeitbedarf für den Netzausbau in der Hochspannung **rund zehn Jahre** beträgt, während eine PV-Freiflächenanlage innerhalb von zwei Jahren geplant, genehmigt und errichtet werden kann. Die Ausweisung als „kapazitätslimitiert“ endet zudem, sobald die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Zu einer besseren Steuerung einer netzverträglichen Verortung kann auch die **Erhebung von regional differenzierten Baukostenzuschüssen** beitragen. Indem Erzeugungsanlagen an den Kosten von Netzausbau und -verstärkung beteiligt werden, wird ein Anreiz für sparsamen Umgang mit knappen Anschlusskapazitäten gesetzt. Hierfür wird der Bundesnetzagentur im Entwurf eine entsprechende neue Festlegungskompetenz gegeben.

3. Grundlegende Überarbeitung der Netzanschlussverfahren

Das Netzanschlusspaket sieht eine grundlegende Überarbeitung des Netzanschlussverfahrens vor. Der geltende Rechtsrahmen wird von den betroffenen Akteuren (Erzeuger, Speicher und Verbraucher) nahezu einhellig als defizitär wahrgenommen. Auch der Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, für den Komplex „Netzanschlussverfahren“ einen Regelungsentwurf im ersten Quartal 2026 vorzulegen.

Zur Verbesserung und Beschleunigung der Verfahren sollen im „Netzanschlusspaket“

- Rückmeldefristen für Netzbetreiber vorgegeben,
- Transparenz über freie Netzanschlusskapazitäten geschaffen,
- Netzanschlusskapazitäten reserviert und wieder freigegeben sowie
- das Netzanschlussverfahren grundlegend digitalisiert werden.

Darüber hinaus erarbeiten die Übertragungsnetzbetreiber derzeit gezielt Verfahrensverbesserungen, um angesichts der aktuellen Antragsflut bestehende Praxisprobleme besser bewältigen zu können (u.a. Berücksichtigung von Reifegraden, Reservierung und Freigabe von Anschlusskapazitäten, Reservierungsgebühr). Dieser Prozess soll abgesichert werden, indem die Bundesnetzagentur die Verfahrensregeln genehmigt.

Angesichts zunehmender Anschlusskonkurrenz übersteigt der Bedarf nach Netzanschlüssen das lokale Angebot immer häufiger. Die Netzbetreiber brauchen daher einen größeren Handlungsspielraum. Den Netzbetreibern soll daher ermöglicht werden, Netzanschlussbegehren anhand konkreter Kriterien zu priorisieren und zu depriorisieren. Als Anknüpfungspunkte für eine Priorisierung im Konkurrenzfall können etwa energiepolitische Annahmen und Zielvorgaben, systemtechnische Erwägungen oder Flächenausweisungen dienen. Für eine größere Einheitlichkeit werden die Priorisierungsregeln im Grundsatz von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegt.

Weitere Neuerungen betreffen die Erleichterung der Nachrüstung bestehender Netzanschlüsse (z.B. von Photovoltaikanlagen) mit Batteriespeichern sowie der Verankerung des Konzeptes des „Einspeisenetzes“. Dieses Instrument ermöglicht, dass insbesondere Wind- und Solarparks koordiniert und vorausschauend an das Netz angeschlossen werden können.

Auch der **Netzausbau als Schlüsselbaustein der Energiewende wird weiter vorangetrieben**. Die Verpflichtung des Netzbetreibers zum sogenannten bedarfsgerechten Netzausbau bleibt bestehen. Wenn ein Netzbetreiber Abschnitte als kapazitätslimitiert ausweist, ist er **verpflichtet, sein Netz dort prioritär zu optimieren, zu verstärken und auszubauen**. Die Ausbaupläne der Netzbetreiber sehen schon heute Investitionen von hunderten Milliarden Euro vor.